



AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Gemeinde Beelen
der Stadt Drensteinfurt
der Stadt Ennigerloh
der Gemeinde Everswinkel
der Gemeinde Ostbevern
der Stadt Sassenberg
der Stadt Sendenhorst
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Ahlen
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Warendorf
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Telgte GmbH

Jahrgang 1994

Ausgabe-Nr. 38

Ausgabetag 02.09.1994

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
--------	-------	------------	-------

Inhalt

GEMEINDE EVERSWINKEL

428	31.08.94	a) Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Gewerbegebiet Alverskirchen Nord-Ost"	1115 - 1117
429	31.08.94	b) Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Hillgenstoal"	1118 - 1121
430	31.08.94	c) Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Bahnhofstraße"	1122 - 1124
431	31.08.94	d) Bekanntmachung der Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 12 "Hillgenstoal"	1125 - 1127

GEMEINDE OSTBEVERN

432	23.08.94	a) Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1994	1128 - 1130
433	30.08.94	b) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 "Lehmbrock"	1131 - 1132

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
SPARKASSE BECKUM-WADERSLOH			
434	29.08.94	a) Aufgebot zweier Sparkassenbücher	1133 - 1134
435	29.08.94	b) Kraftloserklärung zweier Sparkassenbücher	1135 - 1136

1122

GEMEINDE EVERSWINKEL
-Az.: 61.82.62 Bn/Pl-5

BEKANNTMACHUNG

der Satzung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 26 "Bahnhofstraße" im vereinfachten Verfahren
gem. § 13 BauGB vom 30.08.1994

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1988 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV. NW. S. 124) und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) hat der Rat der Gemeinde Everswinkel in seiner Sitzung am 30.08.1994 wie folgt beschlossen:

"Der Gemeinderat beschließt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Bahnhofstraße" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB entsprechend dem Planentwurf vom 29.08.1994 als Satzung gem. § 10 BauGB. Er beschließt weiter die zugehörige Begründung vom 29.08.1994."

Der Bereich der Änderung ist in anliegendem Übersichtsplan kenntlich gemacht. Die Planänderung beinhaltet die Erweiterung der überbaubaren Fläche.

Bekanntmachungsanordnung:

O.g. Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 26 "Bahnhofstraße" in der Fassung der 5. Änderung wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan kann bei der Gemeindeverwaltung Everswinkel -Bauverwaltungsamt-, Am Magnusplatz 30, 48351 Everswinkel, während der Dienststunden

montags bis freitags 8.00 - 12.30 Uhr
montags 14.00 - 17.30 Uhr

eingesehen werden. Mit der Bekanntmachung ist die Änderung rechtskräftig geworden.

1123

Seite 2

Hinweise:

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, daß ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, daß

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel in der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Änderungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen der Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

3. der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder

4. der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

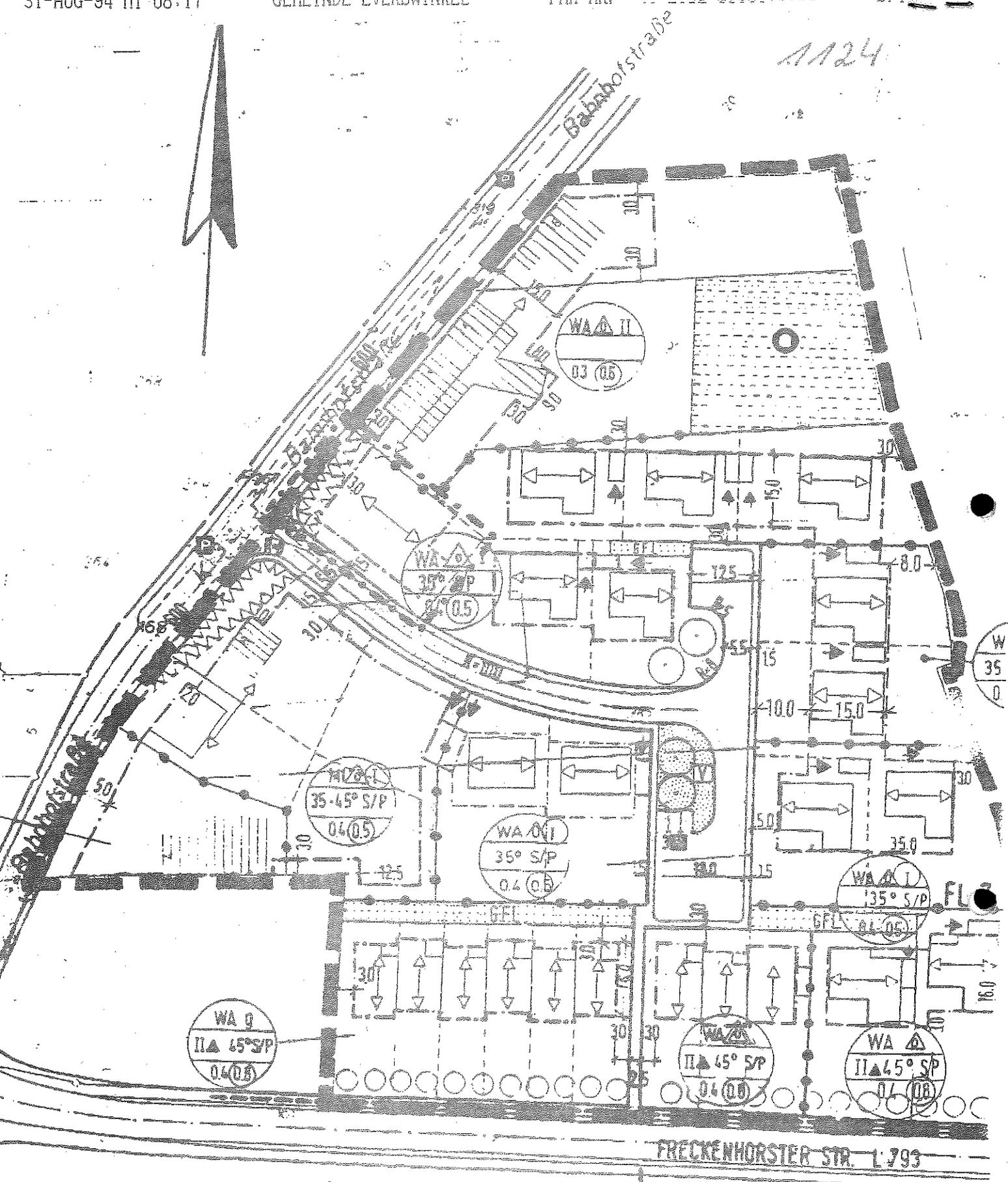
Everswinkel, den 30.08.1994



(Poll)

Bürgermeister

1124



Anlage zur Bekanntmachung betr. die
 5. Änderung des Bebauungsplanes
 Nr. 26 "Bahnhofstraße"

